



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Anita Klahn (FDP)

und

## **Antwort**

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

### **Schnellerfassung von Kulturdenkmälern**

1. Wann genau beginnt die Umsetzung des Projektes „Revision und Schnellerfassung der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein 2014/2015“?

Antwort:

Die Landesregierung geht derzeit davon aus, dass das Projekt am 01. April 2014 beginnen kann.

2. Die Erfassung wie vieler Kulturdenkmale pro Tag und Team ist notwendig, um die Schnellerfassung bis zum 31. Dezember 2015 abzuschließen?

Antwort:

Diese Frage lässt sich im Vorgriff auf das Projekt und die Analyse erster Erfahrungswerte nicht beantworten. Die Bearbeitung von Ortschaften mit geschlossener Bebauung und ländlich geprägter Gebiete mit Streusiedlungen, Einzelhöfen etc. stellt sehr unterschiedliche Anforderungen an die Bearbeiterguppen, die es bei der Überprüfung der Kreise mit qualitativ sehr unter-

schiedlichem Datenmaterial mit großen Lücken und einer beträchtlichen Fehlerquote zu tun haben werden.

3. Wer entscheidet abschließend, ob ein Kulturdenkmal nach der Erfassung als denkmalwürdig einzustufen ist?

Antwort:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projekts unterbreiten einen Vorschlag über die Einstufung eines Objektes. Die Entscheidung trifft die Inventarisatorin des Landesamtes für Denkmalpflege.

4. Auf welcher (Daten-)Grundlage wird diese Entscheidung gefällt?

Antwort:

Die Entscheidung, was ein Kulturdenkmal im Sinne des Gesetzes ist, wird nach objektiven wissenschaftlichen Kriterien getroffen. Dabei gilt es bundesweite Standards zu berücksichtigen sowie sämtliche im Amt vorhandenen orts- und landesgeschichtlichen Kenntnisse.

5. Ist für die Schnellerfassung sämtlicher Kulturdenkmale eine Inaugenscheinnahme vor Ort vonnöten? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie wird diese Aufgabe logistisch bewerkstelligt?

Antwort:

Ja. Abhängig vom Objekt ist eine Betrachtung vom Straßenraum aus ausreichend, ggf. muss auch mit einem Eigentümer zwecks Besichtigung Kontakt aufgenommen werden.

6. Wann und auf welchem Wege erfährt ein Eigentümer, dass seine Immobilie nach der Schnellerfassung unter besonderem denkmalrechtlichem Schutz steht?

Antwort:

Derzeit ist vorgesehen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes die Nachinventarisierung und Revision nach Gebietskörperschaften durch-

führen. Nach Inkrafttreten der Novelle wird die Liste mit den Denkmälern jeweils nach Abschluss der Arbeiten in einer Gebietskörperschaft den zuständigen Kommunen zur Verfügung gestellt und veröffentlicht. Zeitgleich werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Immobilien informiert.

7. Sind Beratungsgespräche vor Ort vorgesehen, bei denen die Eigentümer über die Denkmaleigenschaft ihrer Immobilie aufgeklärt werden? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Beratungsgespräche mit Eigentümerinnen und Eigentümern sind nicht vorgesehen. Sie würden den zeitlichen Rahmen sprengen und sind bei vergleichbaren Inventarisationsprojekten bundesweit auch nicht üblich. Die Eigentümerinnen und Eigentümer werden schriftlich über die Denkmaleigenschaft und die Aufnahme in die Denkmalliste informiert. In der Liste wird auch eine kurze Begründung enthalten sein. Es ist geplant, das Projekt regional in öffentlichen Veranstaltungen vorzustellen. Unverändert erhalten bleibt die Möglichkeit der so informierten Eigentümerinnen und Eigentümer, sich mit Fragen, Anregungen und Gegenvorstellungen an die Behörden zu wenden.